

Zu § 37 der Verordnung:

§26

(1) Die Beiträge sind für den jeweiligen Kalendermonat bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats fällig. Das Versicherungsverhältnis besteht auch bei Unterbrechung der Beitragszahlung weiter.

(2) Die Summen der im Kalenderjahr gezahlten Beiträge sind von der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung im Kreis für jeden Versicherten getrennt im Beitragsnachweis zu erfassen.

(3) Jeder Versicherte erhält nach Abschluß von jeweils einem Kalenderjahr einen Kontoauszug der Sozialversicherung, aus dem die bisher von ihm gezahlten Beiträge ersichtlich sind.

(4) Die Betriebe und sozialistischen Produktionsgenossenschaften, die bisher für ihre Beschäftigten bzw. Mitglieder die Beiträge von den Arbeitseinkünften einbehalten haben, sind verpflichtet, die Werktätigen davon zu unterrichten, daß ihre Beiträge nicht mehr von den Arbeitseinkünften eintoehalten werden.⁵

(5) Der Beitragsnachweis über die für Januar und Februar 1971 einbehaltenen Beiträge ist von den Betrieben und sozialistischen Produktionsgenossenschaften bis 31. März 1971 der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu übersenden.

Zu § 38 der Verordnung:

§27

(1) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung unterrichtet die Betriebe, sozialistischen Produktions-

genossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte bzw. Räte der Kreise über die Umwandlung der Versicherung für Werktätige mit einem Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich.

(2) Die Beitragszahlung aller Werktätigen gemäß § 38 Abs. 4 der Verordnung erfolgt ab 1. März 1971 durch Kauf von Beitragsmarken bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung.

(3) Für die gemäß § 38 Abs. 2 der Verordnung anerkannten Beiträge für die Zeit vor dem 1. März 1971 und die gemäß § 38 Abs. 4 der Verordnung ab 1. März 1971 gezahlten Beiträge wird bei der Berechnung der Zusatzrente als Einkommen das Zehnfache der Beitragssumme berücksichtigt.

(4) Die Rückzahlung des 60 M monatlich übersteigenden Beitragsanteils erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung, die die Umwandlung in eine freiwillige Zusatzrentenversicherung nach der Verordnung vornimmt.

§28

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1971

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

R a d e m a c h e r